



# Austrittsmeldung

Vertrag Nr. /

## Arbeitgeber

Name und Ort

.....

## Versicherte Person

Name Vorname Versichertennummer

Strasse, PLZ und Ort Geburtsdatum Geschlecht

m  w

E-Mail-Adresse Privat Nationalität Telefon Nr.

Erreichbar unter

Austrittsdatum (Kündigungsschutz und -fristen sowie Lohnfortzahlungspflichten beachten)

## Ende Arbeitsverhältnis

Ist die versicherte Person gesundheitlich voll arbeitsfähig?  Ja  Nein

Für Personen, die gesundheitlich nicht voll arbeitsfähig sind, bitten wir Sie uns das Formular «Meldung Arbeitsunfähigkeit» sowie die die entsprechenden Beilagen einzureichen.

Austritt in Folge «Personalabbau/ Restrukturierung»?  Ja  
(Bitte beachten Sie die Hinweise unter «Teilliquidation» auf Seite 3.)

Vorzeitige Pensionierung?  Ja  Nein  
Wenn Ja: Kontaktaufnahme folgt

Ist die versicherte Person verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft?  Ja  Nein

## Übertragung Freizügigkeitsleistung

Die Freizügigkeitsleistung ist auf die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers zu übertragen (Übertragung ist bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung zwingend)

Name und Ort des neuen Arbeitgebers Vertrag Nr.

Name der Vorsorgeeinrichtung

Strasse, PLZ und Ort

Überweisung Zahlstelle neue Vorsorgeeinrichtung

Postkonto IBAN/Bankkonto-Nr. BIC (SWIFT-Adresse) der Bank Clearing Nr. der Bank

## Bemerkungen

**Hinweise** Dieses Formular ist auf der 2. Seite vom Arbeitgeber zu unterschreiben!

Falls die Freizügigkeitsleistung auf keine neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden kann, bitte auch nächste Seite ausfüllen! (Unterschrift versicherte Person: nur bei Barauszahlung notwendig)

**Erhaltung des  
Vorsorgeschutzes**

**Vorsorgeschutz erhalten durch Überweisung auf ein Freizügigkeitssperrkonto bei einer Bank im Fürstentum Liechtenstein**

- Übertragung auf ein Freizügigkeitssperrkonto bei einer Bank im Fürstentum Liechtenstein.  
Bitte Zahlstelle unter «Überweisungsangaben Freizügigkeitsleistung» angeben **und eine Kopie des Kontoeröffnungsbelegs beilegen.**

Die Sicherstellung durch ein Freizügigkeitssperrkonto ist zwingend, wenn die Freizügigkeitsleistung weder auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen noch bar ausbezahlt werden kann.

**Bei einer fehlenden Instruktion überweist die Stiftung die Freizügigkeitsleistung gemäss Ziffer 38.4 des Vorsorgereglements nach Ablauf von 6 Monaten auf ein Freizügigkeitssperrkonto bei einer Liechtensteinischen Bank. Diese hat das Recht, das Guthaben auf dem Freizügigkeitssperrkonto im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben anzulegen.**

**Barauszahlung  
Freizügigkeitsleistung**

**Die Freizügigkeitsleistung ist wie nachfolgend bezeichnet bar auszuzahlen**

(Barauszahlungsgründe und erforderliche Nachweise siehe «Erforderlicher Nachweis bei Barauszahlung»)

- Die versicherte Person verlässt den Wirtschaftsraum Liechtenstein und Schweiz endgültig und ist nicht nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch in der Rentenversicherung versichert.
- Die versicherte Person nimmt eine selbstständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb auf und ist nicht nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch in der Rentenversicherung versichert.

- Die Freizügigkeitsleistung beträgt weniger als einen Jahresbeitrag der versicherten Person:  
Die Freizügigkeitsleistung ist bar auszuzahlen.

\*Die Ausreise erfolgt(e) am

Ausreiseland

**Überweisung  
Freizügigkeitsleistung**

**Zahlstelle für ein Freizügigkeitssperrkonto oder eine Barauszahlung**

Zahlstelle

Postkonto

IBAN/Bankkonto-Nr.

BIC (SWIFT-Adresse) der Bank

Clearing Nr. der Bank

**Unterschrift  
Arbeitgeber**

Datum

Unterschrift Stiftung/Arbeitgeber

**Unterschrift  
versicherte Person**  
(nur bei Barauszahlung)

Datum

Unterschrift versicherte Person

Datum

Unterschrift Ehepartner/ eingetragener Partner  
(gegebenfalls öffentliche Beglaubigung, s. «Erforderlicher Nachweis bei Barauszahlung»)

# Erforderlicher Nachweis bei Barauszahlung

Die Vorsorgeeinrichtung ist verpflichtet zu prüfen, ob die Voraussetzung für eine Barauszahlung gegeben ist.

Bei einer **firmaeigenen Stiftung** obliegt die Prüfung der Stiftung selbst.

Bei einem Anschluss an eine unserer **Sammelstiftungen im Fürstentum Liechtenstein** ist je nach Fall nachstehender Nachweis erforderlich und gegebenenfalls mit der «Austrittsmeldung» einzureichen.

## Barauszahlungsgründe und erforderlicher Nachweis

**Wenn die versicherte Person den Wirtschaftsraum Liechtenstein und Schweiz verlässt:**  
Unterschriebene Bestätigung der versicherten Person in der «Austrittsmeldung», Bestätigung über die Abmeldung bei der bisherigen Einwohnerkontrolle sowie Pass-/ID-Kopie.

**Wenn die versicherte Person eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt:**  
Unterschriebene Bestätigung der versicherten Person in der «Austrittsmeldung», aktuelle Bestätigung der AHV/IV über den Haupterwerb sowie Pass-/ID-Kopie.

**Wenn die Freizügigkeitsleistung weniger als ein Jahresbeitrag der versicherten Person beträgt:**  
Unterschrift der versicherten Person auf der «Austrittsmeldung» und Pass-/ID-Kopie.

Für **Verheiratete/eingetragene Partner** ist die unterschriebene Zustimmung des Ehepartners/ eingetragenen Partners auf der «Austrittsmeldung» sowie zusätzlich die Pass-/ID-Kopie des Ehepartners/ eingetragenen Partners notwendig. Die Unterschrift des Ehepartners/ eingetragenen Partners ist auf der Austrittsmeldung öffentlich zu beglaubigen (Notar, Gemeinde, Generalagentur der AXA Leben AG), sofern die Freizügigkeitsleistung mehr als CHF 30'000.– beträgt.

Für **Unverheiratete/nicht eingetragene Partner** ist eine Kopie vom amtlichen Zivilstandsnachweis (nicht älter als einen Monat) erforderlich.

## Zusätzlicher Nachweis bei Austrittsleistung > CHF 10'000.– (Apostille)

Bei Zahlungen auf ein Bankkonto ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein oder der Schweiz ist ab einer Austrittsleistung von mehr als CHF 10'000.– zusätzlich eine Apostille (Echtheitsbescheinigung der Identität und Unterschrift) von der zuständigen Behörde im Wohnsitzland oder Konsulat einzureichen.

Es steht der Vorsorgeeinrichtung frei, zusätzliche Angaben und Dokumente zu verlangen.

# Teilliquidation

## Meldepflicht Teilliquidation (Details siehe Reglement Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken)

Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, der Stiftung die Verminderung der Belegschaft aufgrund eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus bzw. die Restrukturierung seines Unternehmens (organisatorische Massnahmen, durch welche Aufgaben eingestellt oder ganze Betriebsteile an ein anderes Unternehmen übertragen werden), welche unfreiwillige Austritte nach sich ziehen, unverzüglich zu melden.